Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Landkreises Waldshut vom 13.03.2019

Anlage 1

Kategorie	Art des Gewerbebetriebs/ der Einrichtung	Je Beschäftigtem/ Platz/Bett/Zimmer	Faktor EGW
1	Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser u. ä. Einrichtungen	Je Platz oder Bett	0,5
2	Schulen und Kindergärten	Je Person	0,1
3	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen u. a.	Je 3 Beschäftigten	1
4	Selbstständig Tätige der freien Berufe	Je Beschäftigtem	0,5
5	Selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je Beschäftigtem	0,5
6	Schank- und Speisewirtschaften, Eisdielen	Je Beschäftigtem	4
7	Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind	Je Beschäftigtem	2
8	Beherbergungsbetriebe; Campingplätze	Je 4 Betten	1,0
9	Imbisswagen und -stuben	Je Beschäftigtem	4
10	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	2
11	Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	0,5
12	Nahrungsmittelerzeugungsbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien)	Je Beschäftigtem	2
13	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,5
14	Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Be- wirtschaftungen, Gästehäu- ser/Saisonunterkünfte und sonstige	Einzelfallregelung nach tatsächlicher Nutzung der Einrich- tung	

LANDRATSAMT WALDSHUT - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft